Teltower Areisblatt.

No. 28.

Teltow, den 13. Juli

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtliche Königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Inscrtionsgebühr: 1 Sgr. pro dreizespaltene Petilzeile oder deren Raum.

- Für das Teltower Arelsblatt ist die Haupt-Ervedition in Teldow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Bossen beim Afm. Hrn. Prn. Public. Willer, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Junter, in Wittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schaffer, in Kön. Wusterbausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Unsertigung schriftl. Urbeiten, Commiss. Sachen, in Berlin im lithograph. Utelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

Amtliches.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrasung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1883. Der Landrath. Frhr. v. Ganl.

Es wird hiermit für Telfost ungegend befannt gemacht; daß der hiesige Feldhüter Kulicke nunmehr als Beamter vereidigt ist, und zum Zeichen seiner amtlichen Eigenschaft sortan ein Dienstschild trägt.

Teltow, den 8. Juli 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Ganl.

Mehrfache von mir gestern bemerkte Uebertretungen veranlassen mich die Bestimmung ack 10. der Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1838 — Amtsbl. S. 175. — in Erinnerung zu bringen, welche also sautet

"Es dürsen serner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Säusern, in der Regel nicht, und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll namentlich bei ungünstiger Erndte-Witterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheistende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig been digtem Gottes dienst erstrecken."

Die vorgedachten, an Sonntagen verhotenen ländlichen Beschäftigungen begreifen nach der Destlaration der Königlichen Regierung vom 25. Juni 1840 — Amtsbl. S. 211. — alle diejenigen Arbeiten in sich, welche zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gehören.

Verwaltet der Besitzer. Pächter oder Administrator eines Guts selbst die Ortspolizei, so ist die

vorgeschriebene Erlaubniß bei mir, dem Landrath nachzusuchen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt nach z. 340. ad 8. des Strafsgeschuchs vom 14. April 1851 in eine Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Die Herren Schulzen veranlasse ich diese Bekanntmachung auf ortsübliche Weise in den Gemeinden bekannt zu machen, die Ortspolizei-Obrigkeiten aber ersuche ich, auf die Befolgung der Ansordnungen der Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1838 zu halten und Zuwiderhandlungen zu bestrasen.